

## **Feuerwerksverbot und Maßnahmen zum Erhalt der Umwelt an der Isar**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01655 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling  
am 22.11.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12612**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling  
vom 08.04.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 22.11.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Feuerwerksverbot zum Schutz der Umwelt und der Tiere im 06. Stadtbezirk Sendling bzw. an der Isar zu erlassen und Maßnahmen zum Erhalt der Umwelt im 06. Stadtbezirk Sendling umzusetzen.

Dazu im Einzelnen:

##### **1. Feuerwerksverbot**

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München hat sich sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch nur innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen eingesehen werden.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_dokumente.jsp?risid=5390066](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066)

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken, Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_ergebnisse.jsp?risid=6125903](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903).

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im 06. Stadtbezirk Sendling möglich beziehungsweise vorgesehen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den damaligen Bundesinnenminister bzw. die amtierende Bundesinnenministerin, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium.

Hierauf hat Frau Bundesinnenministerin Nancy Faeser diese Anfrage an ihr Ministerium mit Schreiben vom Dezember 2021 beantwortet, worin sie die Aussage traf: "Die hierzu gegründeten, beratenden Facharbeitsgruppen haben ihre Arbeiten weitestgehend abgeschlossen und Änderungsvorschläge vorgelegt. Es ist nach wie vor geplant, in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen."

Mit einem weiteren Schreiben der Bundesinnenministerin an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 wurde mitgeteilt, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal, zuletzt im Februar 2020, vertagt worden.

Letztlich weisen wir noch auf einen laufenden Stadtratsantrag (siehe Antrag Nr. 20-26 / A

04528 vom 09.01.2024 von der Fraktion ÖDP/München-Liste) hin, der eine Ausweitung der Knallerverbotzone zum Ziel hat.

## **2. Lärm und Musikanlagenverbot**

Die Bereiche entlang der Isar sind seit Jahren beliebte Treffpunkte für Frischluft- und Erholungsuchende. Aufgrund der Ausstattung mit vielen Aufenthaltsflächen, der Stadtnähe, der guten Erreichbarkeit und der ansässigen Gastronomiebetriebe zieht es Jahr für Jahr zahlreiche Besucher\*innen an diese Örtlichkeiten. Hierbei kommt es immer wieder zu Nutzungskonflikten zwischen den Frischluft- und Erholungsuchenden und den Anwohner\*innen.

Diese Situation und die damit verbundene Belastung für die Anwohner\*innen ist dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München durchaus bewusst. Aufgrund dessen wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf diese Bereiche gelegt.

Die aktuelle Lage vor Ort wird fortlaufend in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München evaluiert. Die Polizei bestreift den Bereich entlang der Isar in den Sommermonaten (insbesondere an den Wochenenden) schwerpunktmäßig. Trotz der hohen polizeilichen Präsenz ist auch in Zukunft besonders in den Sommermonaten mit größeren Personenansammlungen und daraus resultierend Störungen wie Lärmbelästigungen zu rechnen.

Jedoch muss dieser im Antrag geschilderte unzumutbare Lärm durch feiernde Personen und deren Musikanlagen von den Anwohner\*innen und anderen Betroffenen nicht hingegenommen werden. Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Damit eine entsprechende Ahndung erfolgen kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Daher wird empfohlen bei konkreten Feststellungen von Verstößen unmittelbar die Polizei unter der Rufnummer „110“ zu kontaktieren.

Den Polizeibeamt\*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen diese einzuleiten.

## **3. Nachfolgend die Stellungnahme des Referats für Klima und Umwelt**

### **Zum Thema Lärm:**

#### **1. Immissionsschutzrecht**

Die Regelungen des Immissionsschutzrechts bieten keine Rechtsgrundlage für ein Verbot der Nutzung von Musikanlagen an der Isar. Da die beim Betrieb der Geräte entstehenden Lärm-Immissionen unmittelbar vom Verhalten ihrer Benutzer\*innen abhängig sind, sind sie immissionsschutzrechtlich als sogenannter „verhaltensbezogener Lärm“ einzuordnen.

Das bedeutet, dass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf beruhenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht anwendbar sind und so auch nicht Rechtsgrundlage für ein Verbot sein können.

Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ermöglicht den Gemeinden lediglich, die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zu regeln, nicht aber, sie zu verbieten. Solche Regelungen sind in der städtischen

Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) bereits enthalten. Nach § 2 Abs. 1 HMV ist ihre Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 HMV zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Eine Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Des Weiteren eröffnet § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Handlungsmöglichkeit. Nach § 117 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen der HMV oder von § 117 OWiG sowie zur Einleitung etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren muss der tatsächliche Störer ermittelt werden. Das kann jedoch nur durch die Polizei vor Ort erfolgen.

Zuständig für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Einzelfall wäre jeweils die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates. Ein Bußgeldbescheid kann allerdings nur erlassen werden, wenn der Verstoß – insbesondere die Erheblichkeit der Belästigung – ausreichend nachgewiesen ist.

Da das Immissionsschutzrecht jedoch keine weiteren Rechtsgrundlagen bietet, bleiben die Eingriffsmöglichkeiten auf diese beiden Vorschriften beschränkt.

## **2. Naturschutzrecht**

Auch die geltende Landschaftsschutzverordnung bietet keine Rechtsgrundlage für ein Verbot, Musikwiedergabegeräte einschließlich Lautsprechern zum Flaucher mitzubringen oder zu nutzen.

Ein striktes Verbot ist in Landschaftsschutzverordnungen nur für solche Handlungen vorgesehen, die in jedem Einzelfall das Gebiet beeinträchtigen. Für Handlungen, die unter Umständen störend wirken (aber nicht in jedem Fall auch tatsächlich störend sind), können in den Schutzverordnungen Erlaubnisvorbehalte geregelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Naturschutzbehörde, ob eine solche beantragte Handlung das Schutzgebiet stört oder nicht, und mit welchen Auflagen eine Störung vermieden werden kann. Die Erlaubnis kann aber nur dann verwehrt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet tatsächlich beeinträchtigt werden kann. Ein generelles Verbot der Nutzung von Lautsprechern wäre nur dann zulässig, wenn von vornherein feststehen würde, dass dadurch der Gebietscharakter oder der besondere Schutzzweck in jedem Einzelfall beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wird ein Lautsprecher in moderater Lautstärke genutzt, sind weder Schutzzweck noch Gebietscharakter gefährdet. Insofern müsste der Betrieb von Tonwiedergabegeräten zwar beantragt, in der Regel aber mit der Auflage zugelassen werden, dass die Lautstärke auf ein Maß beschränkt bleibt, das nicht stört. Ein Verstoß gegen eine solche Genehmigung oder das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis kann mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Regelungen mit Erlaubnisvorbehalten sind deshalb eher für Veranstaltungen geeignet als für die spontane Nutzung des öffentlichen Raums.

Das praktische Problem besteht auch darin, dass in Anwesenheit von Ordnungskräften

oder auf deren Aufforderung Tonwiedergabegeräte leiser gestellt werden und dann, wenn die Ordnungskräfte sich entfernt haben, einfach wieder lauter gedreht werden. Gegen ein solches Verhalten sind zusätzliche Beschilderungen und Verbote nicht wirkungsvoll.

#### **4. Nachfolgend der Textbeitrag des Baureferats zum Thema Rauch/Emissionen und Müll an der Isar:**

##### **Maßnahmen für eine saubere Isar**

Die renaturierte Isar bietet mitten in der Stadt auf einzigartige Weise Möglichkeiten, Natur und Freizeit zu genießen. Der gesamte städtische Isarraum ist Landschaftsschutzgebiet. Am Flaucher und im Bereich der Museums- und Praterinsel hat die Isar ihren Wildflusscharakter bewahrt. Sichtbar und erlebbar wird das besonders bei Hochwasser und wechselnden Fließgeschwindigkeiten, durch die sich immer wieder die typischen Kiesbänke verlagern.

Die meisten der vielen tausend Menschen, die sich hier erholen, verhalten sich rücksichtsvoll. Es gilt, das Verständnis für die Isar als schützenswerten Wildfluss weiter zu steigern. Dazu gehört die grundsätzliche Einsicht, Abfälle richtig zu entsorgen und sich beim Grillen richtig zu verhalten. Diese Einsicht nimmt zwar beständig zu, alle Maßnahmen für eine saubere Isar müssen jedoch dauerhaft weiter engagiert durchgeführt werden, um langfristig ein vernünftiges Verhalten zu erreichen. Die Maßnahmen des Baureferates haben sich bewährt, sie werden laufend bewertet und bei Bedarf den Anforderungen angepasst.

##### **1. Müll-Entsorgung:**

In 102 Gitterboxen kann Abfall entsorgt werden. Überall da, wo mehrere Gitterboxen stehen, ist mindestens eine Gitterbox mit einer Solarleuchte ausgestattet. An stark frequentierten Stellen stehen zudem 6 Abfallcontainer bereit, die jeweils 10 Kubikmeter Müll fassen. Von der Großhesseloher Brücke bis zum Kabelsteg stehen damit insgesamt grundsätzlich rund 100 Kubikmeter Sammelvolumen bereit. Alle Boxen und Container werden nach Bedarf entleert. Aus 7 Mülltüten Spendern kann man Tüten ziehen und seine Abfälle ordentlich entsorgen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

##### **2. Grill-Asche-Behälter:**

Insgesamt 18 Grill-Asche-Behälter wurden ergänzend zu den Gitterboxen aufgestellt. In diese Stahlbehälter kann die heiße, zum Teil noch glühende Grillasche fachgerecht entsorgt werden, ohne Brandgefahr zu verursachen.

##### **3. Hundekot-Tütenspender:**

Insgesamt 13 Hundekot-Tütenspender stehen bereit und werden regelmäßig mit kostenlosen Tüten nachgefüllt; auch dieses Angebot hat sich sehr bewährt.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Verständnis für die Müllproblematik und das richtige Verhalten an der renaturierten Isar bei den Besuchern zu steigern sowie rücksichts- und gedankenloses Verhalten zu verringern. Ziel ist es nicht nur, die Sensibilität für ein faires Miteinander durch Information zu stärken, sondern auch Fehlverhalten zu ahnden. Besonderes Augenmerk legt das Aufsichtspersonal dabei darauf, dass Abfall richtig entsorgt wird und dass die Grillregeln eingehalten werden (z.B. Verbot von Bodenfeuern).

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit / App**

Zum Schutz der Isarauen, aber auch der nahen Wohnquartiere und des Tierparks hat das Baureferat große Hinweisschilder im Uferbereich südlich der Thalkirchner Brücke aufgestellt: Diese weisen deutlich die erlaubten Grillzonen aus. Dies hat die Situation in diesem Bereich deutlich verbessert – positives Feedback vom Tierpark Hellabrunn bestätigt das.

Das Baureferat informiert mit einem Faltblatt über die wichtigsten Grillregeln vom Flaucher bis zur südlichen Stadtgrenze. Es wird vor Ort vom Aufsichtspersonal verteilt, ist unter [www.muenchen.de/grillen](http://www.muenchen.de/grillen) abrufbar und in der Stadt-Information im Rathaus erhältlich. Die Isar-App (<https://isar-map.de/>) informiert auf einen Klick vor Ort über die wichtigsten „points of interest“.

#### **5. Unterstützung privater Initiativen:**

Das Baureferat unterstützt auch weiterhin private Maßnahmen und Initiativen von Schulen, Verbänden oder Unternehmen, wie die Aktion „Rama Dama“. Sie tragen auf Basis bürgerschaftlichen Engagements zur Müllvermeidung und zum Erhalt der Sauberkeit an der Isar bei. Gemeinsames Ziel ist es, mit einer sachlichen und problembewussten Öffentlichkeitsarbeit möglichst viele Besucher der Isarufer anzusprechen und für ein verantwortungsvolles Verhalten zu werben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01655 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Dem Antrag der Bürgerversammlung, ein Feuerwerksverbot zum Schutz der Umwelt und der Tiere im 06. Stadtbezirk Sendling bzw. an der Isar zu erlassen wird nicht entsprochen.  
Weiteren Maßnahmen zum Erhalt der Umwelt im 06. Stadtbezirk Sendling werden nicht entsprochen. Die bereits bestehenden Maßnahmen werden als ausreichend erachtet.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01655 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Lutz

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Klima und Umweltschutz

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA-06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA-06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA-06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**